

# Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

## **Haushaltssatzung**

### **der Ortsgemeinde Ockfen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), am 20.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als Aufsichtsbehörde vom 16.02.2010 hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt wurden HJ 2010 HJ 2011

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 432.680 Euro 440.560 Euro

der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 536.965 Euro 542.645 Euro

Jahresüberschuss

Jahresfehlbetrag 104.285 Euro 102.085 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 362.030 Euro 369.510 Euro

die ordentlichen Auszahlungen auf 437.265 Euro 443.545 Euro

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen - 75.235 Euro - 74.035 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro 0 Euro

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro 0 Euro

Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 0 Euro 0 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 10.800 Euro 6.500 Euro

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 98.050 Euro 6.500 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit - 87.250 Euro 0 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 87.250 Euro 0 Euro

die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 21.580 Euro 17.570 Euro

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

(ohne Kredite zur Umschuldung) - 65.570 Euro -17.570 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf 460.080 Euro 376.010 Euro

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 556.895 Euro 467.615 Euro

Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr - 96.815 Euro - 91.605 Euro

## **§ 2**

### **Gesamtbetrag der Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

HJ 2010 HJ 2011

zinslose Kredite auf 0 Euro 0 Euro

verzinsten Kredite auf 87.250 Euro 0 Euro

zusammen auf 0 Euro 0 Euro **§ 3**

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

HJ 2010 HJ 2011

0 Euro 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beträgt

0 Euro 0 Euro

### **§ 4**

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

HJ 2010 HJ 2011

1) für die Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H. 320 v. H. für die bebauten und unbebauten

Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H. 320 v. H.

2) für die Gewerbesteuer 352 v. H. 352 v. H.

3) Hundesteuer

für den ersten Hund 48 EUR 48 EUR

für den zweiten Hund 84 EUR 84 EUR

Für jeden weiteren Hund 108 EUR 108 EUR

### **§ 5**

#### **Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), für ständige Gemeindeeinrichtungen einschl. des Fremdenverkehrsbeitrages werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und -anlagen nach der Gebührensatzung der Ortsgemeinde Ockfen

HJ 2010 HJ 2011

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnen-Reihengrabstätte

Reihengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 450 EUR 450 EUR

b) für Auswärtige 650 EUR 650 EUR

## Urnen-Reihengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 600 EUR 600 EUR

b) für Auswärtige 800 EUR 800 EUR

## 2. Überlassung oder Wiedererwerb einer Familiengrabstätte) Einzelgrab

aa) für Bürger der Ortsgemeinde 700 EUR 700 EUR

ab) für Auswärtige 850 EUR 850 EUR

b) jede weitere Grabstelle

ba) für Bürger der Ortsgemeinde 700 EUR 700 EUR

bb) für Auswärtige 850 EUR 850 EUR

## 3. Überlassung oder Wiedererwerb einer Urnen-Familiengrabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 800 EUR 500 EUR

b) für Auswärtige 1.000 EUR 1.000 EUR

Jede weitere Grabstätte

a) für Bürger der Ortsgemeinde 850 EUR 850 EUR

b) für Auswärtige 1.000 EUR 1.000 EUR

## 4. Grabherstellung

a) Leichenbeisetzung

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- bei Bürgern der Ortsgemeinde:

tatsächliche Kosten der Grabherstellung + 30,00 EUR Unkostenpauschale (für Gebäude, Material, Gerätestellung)

- bei Auswärtigen:

tatsächliche Kosten der Grabherstellung + 50,00 EUR Unkostenpauschale ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- für Bürger der Ortsgemeinde:

tatsächliche Kosten der Grabherstellung + 80,00 EUR Unkostenpauschale

- für Auswärtige:

tatsächliche Kosten der Grabherstellung + 150,00 EUR Unkostenpauschale

b) Urnenbeisetzung

- für Bürger der Ortsgemeinde:

tatsächliche Kosten der Grabherstellung + 80,00 EUR Unkostenpauschale

- für Auswärtige:

tatsächliche Kosten der Grabherstellung + 150,00 EUR Unkostenpauschale

Sonn- und Feiertagszuschläge werden je nach den jeweils geltenden tariflichen Bestimmungen erhoben.

## 5. Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

## 6. Benutzung von Leichenhallen

a) Aufbewahrung einer Leiche für Bürger

aus der Ortsgemeinde 80 EUR 80 EUR

b) Aufbewahrung einer Urne für Bürger

aus der Ortsgemeinde 70 EUR 70 EUR

c) Auswärtige Leiche und Urne 140 EUR 140 EUR Im Übrigen wird auf die Regelungen der Gebührensatzung verwiesen.

## § 6

### **Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 01.01.

des Vorjahres 516.342 EUR

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Vorjahres 473.102 EUR

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des 1. Haushaltsjahres 368.817 EUR

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des 2. Haushaltsjahres 266.732 EUR

## § 7

### **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erheblich, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 v.H. und um mehr als 500 Euro überschritten wird.

## § 8

### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

#### **nachrichtlich:**

Von dem eingeplanten Kreditbetrag 2010 i. H. v. 87.250 EUR wurde gem. § 95 Abs. 4 und § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ein Teilbetrag i. H. v. 64.450 EUR aufsichtsbehördlich genehmigt.

#### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.03. bis 16.03.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, Zimmer 45, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.30 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

*Ockfen, den 23.02.2010*

*Ortsgemeinde Ockfen*

*gez. Leo Steinmetz, Ortsbürgermeister*